

## Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für  
Feld-, Weinbergs- und Waldwege  
der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt **Sobernheim**  
vom ....14..Okt..1991..

Der ~~Ortsgemeinderat~~/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Beiträgen

Die ~~Ortsgemeinde~~/Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

### § 2

#### Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt liegenden Grundstücke und Grundstücksteile, die durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück oder Grundstücksteil ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, es zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke erschlossen ist.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Abrechnungseinheit

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (19 Abs. 4 KAG).
- (2) Die Feld-, Weinbergs- und Waldwege bilden eine Abrechnungseinheit.

### § 4

#### Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

